



Bericht der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR

zum zweiten UPR-Verfahren der Schweiz

Die EKR ist eine von der Schweizer Regierung (Bundesrat) bei Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ICERD geschaffene ausserparlamentarische Kommission. Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR «befasst sich mit Rassendiskriminierung, fördert eine bessere Verständigung zwischen Personen unterschiedlicher Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft, Religion, bekämpft jegliche Form von direkter oder indirekter Rassendiskriminierung und schenkt einer wirksamen Prävention besondere Beachtung» (Mandat des Bundesrats vom 23. August 1995).

Die Kommission besteht aus 15 Mitgliedern, vertreten sind die Landeskirchen, Minderheitenreligionen, weitere Minderheitengruppen, die Sozialpartner und die Kantone sowie Expert/-innen. Sie ist administrativ dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI zugeordnet, verfügt über ein Sekretariat von 2,9 Stellen und ein Sitzungs- und Projektbudget von Fr. 200'000 jährlich.

Die EKR ist eine von der UNO, dem Europarat und der OSZE anerkannte spezialisierte nationale Menschenrechtsinstitution. Sie hat beim *International Coordinating Committee for National Human Rights Institutions* ICC einen Status C. Damit ist sie befugt, zum UPR-Prozess unabhängig Stellung zu beziehen und ihre Stellungnahme an das ICC einzureichen. Dieser Aufgabe kommt die EKR mit der vorliegenden Stellungnahme nach.

Bern, 26. März 2012

Vom Plenum der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus am 12. März 2012 verabschiedet

Text: Doris Angst, Geschäftsführerin EKR

Adresse:

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR
Inselgasse 1
3003 Bern

Kontaktpersonen:

Doris Angst, Geschäftsführerin, Tel. +4131 324 1283; doris.angst@gs-edi.admin.ch

Kathrin Buchmann, Stv. Geschäftsführerin, Tel. +4131 323 3658; kathrin.buchmann@gs-edi.admin.ch

1 Allgemeines

Die EKR kommentiert in ihrem Bericht die Situation bezüglich derjenigen Empfehlungen, die den Bereich des ihr übertragenen Mandats direkt betreffen und a) von der Schweiz angenommen wurden, b) von der Schweiz nicht angenommen wurden, c) in einer UPR-Empfehlung an die Schweiz noch nicht behandelt wurden.

2 Die UPR-Empfehlungen zu den Themen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung

2.1 Allgemeines

Die EKR begrüsst, dass die Schweiz von mehr als dreissig Empfehlungen rund zwei Drittel ganz oder teilweise angenommen hat, darunter besonders viele Empfehlungen zu den Themen Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Dies zeigt, dass den Schweizer Behörden bewusst ist, dass es in diesem Bereich für unser Land besonderen Handlungsbedarf gibt. Die EKR anerkennt die sich intensivierenden Bemühungen der Schweiz um eine kohärente Menschenrechts-Innenpolitik, deren Umsetzung ja zum grossen Teil bei den 26 Schweizer Kantonen liegt. Umso wichtiger ist der Miteinbezug der Kantone in das Follow-up Prozedere.

2.2 Empfehlung 56.1 : Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit (Algerien)

Kurze Einschätzung der heutigen Lage durch die EKR

Der Text der Empfehlung deutet an, dass die Schweiz bereits einige Massnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit in Gang gesetzt hat. Dies ist der Fall, und die Schweiz ist berechtigt, in mehreren Bereichen auf Kampagnen und Präventionsmassnahmen hinzuweisen. Dennoch gilt es nach Meinung der EKR hier ganz grundsätzliche politische Überlegungen anzustellen.

Heute sind Menschen, die in die Schweiz zugewandert sind und hier leben und arbeiten, als Touristen das Land bereisen oder auch als Asylsuchende Unterstützung suchen sowie Menschen, die anderer Hautfarbe sind, in gewissen Lebensbereichen nur ungenügend vor Fremdenfeindlichkeit und Rassismus geschützt. Die beiden Phänomene Fremdenfeindlichkeit und Rassismus vermischen sich, weil die aggressiven Äusserungen und Handlungen gegenüber diesen Menschen oft auf einer nur vermuteten Fremdheit beruhen. Die fremdenfeindlichen Aktionen, subtile Ausgrenzungen sowie Diskriminierung und Ungleichbehandlungen treffen also sowohl In- als auch Ausländer/-innen.

Der Strafrechtsartikel 261^{bis} StGB, den die Schweiz als Vorbedingung zur Ratifizierung der ICERD auf den 1. Januar 1995 einführte, stellt eine öffentlich begangene rassistische Handlung, die in schwerer Weise die Menschenwürde verletzt, unter Strafe¹. Nur bedingt deckt er jedoch auch Fremdenfeindlichkeit ab. So gelten beispielsweise Asylsuchende nicht als eine ethnische Gruppe. Ihre Beschimpfung oder Ausgrenzung wird deshalb nicht als rassistisch eingestuft, obwohl es in der Intention und Motivation durchaus so gemeint sein kann². Auch abschätzige und verächtliche Bemerkungen gegenüber gewissen Gruppen werden von den Gerichten als nicht relevant beurteilt. So wurde zum Beispiel eine Einlassverweigerung gegenüber Angehörigen von „Balkanvölkern“ von einem kantonalen Richter als nicht strafwürdig gemäss Artikel 261^{bis} StGB beurteilt, weil „Balkanvölker“ keine Ethnie seien³. Subtilere Mechanismen – Ausgrenzung aufgrund eines „fremd klingenden“ Familiennamens etwa - werden weitgehend toleriert und behindern die Chancengleichheit auf dem Wohn- und Arbeitsmarkt. Zudem ist es heute in der Schweiz zu einem weitgehenden Masse erlaubt, in der Politik fremdenfeindliche Äusserungen zu machen, ohne dass dies mit strafrechtlichen Sanktionen belegt wird. Häufig wird in Anwendung des Strafrechtsartikels 261^{bis} ein einzelner Täter – der Mann, der vor der Bar rumpöbelt oder ein Jugendlicher, der Schmierereien angebracht hat - mit einer Busse belegt. Die politische Partei, die fremdenfeindliche oder rassistische Anzeigen in einer Zeitung schaltet, wird hingegen nicht belangt.

Empfehlung der EKR

Die EKR spricht sich für eine vermehrte Anwendung der bestehenden Strafnorm Art. 261^{bis} StGB auch bei politischen Akteuren aus. Der Opferschutz für Opfer einer Rassendiskriminierung sollte ausgebaut werden. Dazu sind Sensibilisierungsmassnahmen der Justizbehörden nötig.

Die strukturelle Fremdenfeindlichkeit, die unter dem Einfluss des Rechtspopulismus salonfähig geworden ist, muss ebenfalls benannt und mit verschiedensten Massnahmen abgebaut werden. Die EKR begrüsst, dass im Rahmen der neuen Integrationsmassnahmen im Ausländerrecht der Schutz vor Diskriminierung verstärkt und die diesbezüglichen Massnahmen über die bestehenden Monitoring-Instrumente evaluiert werden sollen. Die Kantone sind hier vom Bund in der Umsetzung in die Pflicht zu nehmen. Die EKR empfiehlt aber, den Schutz vor Diskriminierung nicht allein bei der Ausländerpolitik anzusetzen, sondern diesen Schutz für alle Bewohner/-innen des Landes zu bestärken. (s. dazu Empfehlung 57.18)

2.3 Empfehlung 56.5: Prävention von Gewalttaten gegenüber Ausländern (Nigeria)

Kurze Einschätzung der heutigen Lage durch die EKR

Gewalttaten sind in der Schweiz ein Officialdelikt und bleiben nicht ungestraft. Etwas anders stellt sich die Frage nach exzessiver polizeilicher Gewalt mit latent rassistischem oder fremdenfeindlichem Motiv dar.

Nach Meinung der EKR gibt es einen Zusammenhang zwischen der laxen Haltung des politischen Establishments der Schweiz zu fremdenfeindlichen Politiken und Äusserungen einerseits und gewissen fremdenfeindlichen und rassistisch motivierten Akten von Privatpersonen sowie von Beamten der Sicherheitsbehörden andererseits. Stets bildet eine ungleiche Wertung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen, z.B. die Aufteilung in erwünschte und unerwünschte, in kriminelle und „gute“ Ausländer/innen oder Kategorisierungen wie „Scheinflüchtlinge“ und dergleichen mehr den Hintergrund des fremdenfeindlichen und rassistischen öffentlichen Diskurses.

Die EKR anerkennt, dass in den kantonalen und gemeindlichen Polizeikorps heute vermehrt Anstrengungen im Hinblick auf Menschenrechtsbildung gemacht werden, so steht diese Entwicklung erst am Anfang. Diese Anstrengungen müssen in ein Menschenrechts-Mainstreaming bei Sicherheitsbehörden umgewandelt werden.

Zu einem offenen und transparenten Handeln gehören auch Beschwerdemechanismen, mit welchen das Handeln der Sicherheitsbehörden überprüft werden kann. Die Untersuchungs- und Beschwerdeprozedere sind in den Schweizer Kantonen auf weite Strecken zu wenig unabhängig. Insbesondere soll die Praxis unterbunden werden, dass Polizeibeamte auf eine Klage einer Privatperson umgehend mit einer Gegenklage reagieren. Mit dem Mittel der Gegenklage spielt der Staat seine Machtposition zuungunsten des Klägers, zumeist einer Privatperson, in ungebührlichem Mass aus und verunmöglicht damit eine offene Auseinandersetzung bezüglich rassistischer Übergriffe.

Empfehlung der EKR

In ihrem Bulletin TANGRAM Nr. 26⁴ vom Dezember 2010 fordert die EKR die Sicherheitsbehörden aller Stufen auf, ihre Tätigkeit vermehrt als Schutz der Menschenrechte und vor Diskriminierung zu verstehen. Weiter enthalten die Empfehlungen der EKR u.a. folgende konkrete Vorschläge⁵:

- Gesetze, welche die Aufgaben von Sicherheitsbehörden regeln, enthalten explizit das Gebot der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung im Rahmen der Respektierung der Menschenrechte.
- Ein neues Selbstverständnis der Sicherheitsbehörde als Hüterin gegen Rassismus wird gefördert und kommuniziert.
- Auf die Umsetzung der Kenntnisse über Menschenrechte und das Diskriminierungsverbot in der Praxis wird besonders geachtet.

Die EKR empfiehlt zudem, in allen Kantonen und Städten unabhängige Beschwerdeinstanzen zu schaffen, seien dies nun parlamentarische Ombudsstellen oder andere niederschwellige, von den Polizeibehörden abgetrennte Beschwerdeinstanzen. Aus den Empfehlungen der EKR vom Dezember 2010:

- *Racial profiling* als Methode ist abgeschafft und explizit verboten.
- Sicherheitsbehörden kommunizieren aktiv ihr Beschwerdemanagement.
- Gesetzlich verankerte unabhängige Untersuchungsinstanzen für Klagen gegenüber dem Handeln von Sicherheitsbehörden sind allen zugänglich.⁶

2.4 Empfehlung 57.6 Bekämpfung der Rassendiskriminierung (Ägypten)

Kurze Einschätzung der heutigen Lage durch die EKR

Die EKR hält den Strafrechtsartikel 261^{bis} StGB gegen Rassendiskriminierung in vielen Aspekten für genügend. Allerdings optierte sie seit dem Jahr 2000 für dessen Erweiterung um einen Artikel 261^{ter}, um besseren Schutz gegen rechtsextreme Umtriebe, das Zeigen von Insignien und die Hortung von rechtsextremen Materialien zu gewährleisten. Die Verstärkung des Strafrechts im Sinne eines Ausbaus des Schutzes vor Rechtsextremismus wurde 2010 von der Schweizer Regierung definitiv abgelehnt.

Art. 26^{bis} StGB wird heute zögerlicher als in den ersten Jahren seines Bestehens angewandt. Die gerichtliche Praxis ist auf die Bestrafung von Rechtsextremismus, antisemitischen Handlungen, der Leugnung von Völkermord und auf die Bestrafung von Rassismus im Zusammenhang mit Gewalttaten sowie rassistische Äusserungen und Beschimpfungen ausgerichtet. Bei der Beurteilung einer Leistungsverweigerung nach Art. 261^{bis} Abs. 5 sowie bei der Bestrafung von politisch motivierter Rassendiskriminierung ist die gerichtliche Praxis bedeutend zögerlicher. Das Strafrecht greift auch nicht bei institutioneller Rassendiskriminierung durch Massnahmen der Politik oder Behördenentscheide, welche Einzelne oder ganze Gruppen benachteiligen können⁷. Die heutige Rechtslage bietet betroffenen Menschen keinen wirksamen Schutz vor Diskriminierung. Es fehlen insbesondere privatrechtliche und aufsichtsrechtliche Verbote rassistischer Diskriminierung, die bei der Wohnungs- und Stellensuche Schutz bieten.

Empfehlung der EKR

Die EKR empfiehlt eine höhere Sensibilisierung der Justizbehörden für den Schutz von Rassismusopfern und eine stärkere Gewichtung des menschenrechtlich definierten Schutzes vor Diskriminierung. Die EKR empfiehlt ein Bundesrahmengesetz für die Umsetzung eines besseren Schutzes vor Übergriffen bei polizeilichen Aktionen mit Einsetzung der dafür nötigen unabhängigen Untersuchungsmechanismen in allen Kantonen.

2.5 Empfehlung 57.19: Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt (Niederlande)

Kurze Einschätzung der heutigen Lage durch die EKR

Die EKR stellt einen mangelnden Diskriminierungsschutz im zivilrechtlichen Bereich fest. Bestehende Normen sind weit verstreut und sind nicht leicht einsichtig und kohärent.⁸ Wie Forschungen festgestellt haben, gibt es Ausgrenzungsmechanismen auf dem Arbeitsmarkt, die jugendlichen Bewerber/-innen mit Migrationshintergrund den Eintritt in eine Berufslehre erschweren. Die EKR wird zusammen mit der Universität Basel im Sommer 2012 eine Studie veröffentlichen, welche mögliche Benachteiligungen von Akademikern aus nicht europäischen Ländern untersucht. Frauen können Opfer einer multiplen Diskriminierung werden. Die EKR hat diese Problematik in ihrem Bulletin TANGRAM Nr. 23/2009 sowie im Jahre 2010 in ihrer Stellungnahme « Ein Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen? Beispiel einer gegen eine Minderheit gerichteten Debatte » aufgezeigt.⁹

Empfehlung der EKR

Der Schutz vor Ungleichbehandlung beim Zugang zum Arbeitsmarkt ist ungenügend. Die EKR empfiehlt, diesen Schutz, der die wichtigen Lebensbereiche Wohnen und Arbeit umfasst, zu verstärken. Die EKR spricht sich für ein umfassendes Anti-Diskriminierungsgesetz aus (s. auch unten Empf. 57.18).

3 Empfehlungen zum Diskriminierungsschutz, die von der Schweiz zurückgewiesen wurden

3.1 Para 15: Garantie der Justiziabilität der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Ägypten)

Kurze Einschätzung der heutigen Lage durch die EKR

In Pakt I steht das Diskriminierungsverbot bezüglich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in Art. 2 Abs.2 festgeschrieben.

Empfehlung der EKR

Zur Umsetzung der im Pakt I festgelegten Rechte sieht das Fakultativprotokoll ein Individualbeschwerdeverfahren vor. Die EKR empfiehlt der Schweiz die Ratifizierung dieses Zusatzprotokolls. Sie hat sich bereits in diesem Sinne in ihrem Bericht an das *Committee for Economic, Social and Cultural Rights CESCR* vom November 2009 geäußert.

3.2 Empfehlung 57.7: Spezifisches Gesetz gegen Aufruf zu Rassenhass und religiösem Hass (Ägypten)

Kurze Einschätzung der heutigen Lage durch die EKR

Ein grosser Teil dieser Empfehlung ist in Strafrechtsartikel 261^{bis} umgesetzt. Für den Kommentar der EKR zur Ausgestaltung des Strafrechtsartikels und zu seiner heutigen Anwendung durch die kantonalen Gerichte siehe oben Empfehlung 57.6.

Empfehlung der EKR

Die EKR sieht darüber hinaus keinen Handlungsbedarf zu Empfehlung 57.7.

3.3 Empfehlung 57.11 : Minderheiten in der Polizei und eine Beschwerdeinstanz bei Fällen von Polizeibrutalität (Kanada)

Kurze Einschätzung der heutigen Lage durch die EKR

Teil 2 dieser Empfehlung wird in diesem Bericht bereits oben unter Empfehlung 56.5 behandelt.

Empfehlung der EKR

Die EKR empfiehlt in ihrer 2010 veröffentlichten Liste von Massnahmen, dass Polizei- und Sicherheitsbehörden möglichst die aktuelle Bevölkerungszusammensetzung der Schweiz widerspiegeln sollte: „Bei der Rekrutierung wird auf eine diversifizierte Vertretung unterschiedlicher Bevölkerungsteile in den Sicherheitsbehörden geachtet.“¹⁰

3.4 Empfehlung 57.15 : Rückzug des Vorbehalts zu Artikel 4 ICERD (Cuba)

Kurze Einschätzung der heutigen Lage durch die EKR

Die EKR ist sich der Notwendigkeit einer sorgfältigen Abwägung zwischen den beiden Rechtsgütern Meinungsäusserungsfreiheit und Schutz vor Diskriminierung bewusst. Diese Abwägung nehmen auch die internationalen Menschenrechtsorgane und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vor. Die internationalen Organe mahnen jedoch die Schweiz, im politischen Bereich die Meinungsäusserungsfreiheit nicht allzu extensiv auszulegen. Im direktdemokratischen Prozess wird der Diskriminierungsschutz oft vernachlässigt und rassistische politische Propaganda bleibt weitgehend unbehelligt. Die EKR ist der Meinung, dies setze die Schweiz dem Verdacht aus, dass sie rassistische Äusserungen tolerieren wolle.

Empfehlung der EKR

Die EKR empfiehlt der Schweiz, ihre beiden Vorbehalte zu ICERD aufzuheben. Hier handelt es sich im Spezifischen um den Vorbehalt zu Artikel 4: „Die Schweiz behält sich vor, die notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 4 in gebührender Berücksichtigung der Meinungsäusserungs- und Vereinsfreiheit zu ergreifen, welche unter anderem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind.“¹¹

3.5 Empfehlung 57.18 : Bundesgesetz zum Schutz vor jeder Form von Diskriminierung (Niederlande)

Kurze Einschätzung der heutigen Lage durch die EKR

Wie die EKR in ihrer Studie „Recht gegen rassistische Diskriminierung“ (2010)¹² gezeigt hat, gibt es beträchtliche Lücken im rechtlichen Diskriminierungsschutz. Insbesondere ist der Schutz vor Diskriminierung im zivilrechtlichen Bereich unterentwickelt. Es gilt, den Verfassungsauftrag aus Art. 8, Abs. 2 BV zu konkretisieren und damit das dort stipulierte Diskriminierungsverbot in der Praxis umzusetzen. Strafrechtliche Repression allein ist dem präventiven Abbau von Rassendiskriminierung als einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe in allen Lebensbereichen nicht förderlich.

Empfehlung der EKR

Die Bundesbehörden und das Parlament sollen ohne Verzögerung eine kohärente Vorlage zum Schutz vor Diskriminierung erarbeiten. Eine Harmonisierung mit dem Recht der Nachbarländer der Europäischen Union (EU-Direktive 2000/43 und 2000/78) ist erstrebenswert.

4 Anliegen der EKR, die nicht in UPR-Empfehlungen enthalten sind

4.1 *Ein Hinweis auf den vermehrten Schutz und die aktive Förderung der von der Schweiz anerkannten nationalen Minderheit der Jenischen/Fahrenden/Roma/Sinti fehlt*

Kurze Einschätzung der heutigen Lage durch die EKR

Seit den neunziger Jahren hat die Schweiz grosse Fortschritte in der Anerkennung der Situation der Jenischen/Fahrenden gemacht. So anerkannte die Schweiz die Jenischen/Fahrenden als eine kulturelle nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats¹³. Auch hat der Bundesrat im Oktober 2006 eine umfassende Analyse der Lage der Schweizer Jenischen/Fahrenden/Roma/Sinti veröffentlicht¹⁴. Allerdings sind die Umsetzungsmassnahmen noch nicht sehr weit fortgeschritten¹⁵.

Empfehlung der EKR

Die EKR empfiehlt, die institutionellen Hindernisse, welche die kulturelle Lebensweise der Jenischen/Fahrenden/Roma/Sinti erschweren, zu beseitigen. Es sind positive Massnahmen zu treffen, um genügend Platz für Stand- und Durchgangsplätze zu schaffen, die gleichwertige Schulung der Kinder fahrender Familien zu gewährleisten und kulturelle und sprachliche Eigenheiten der Jenischen /Fahrenden/Roma/Sinti zu erhalten.

4.2 *Verstärkte Ungleichbehandlung zwischen EU-Bürgerinnen und -Bürgern und den sogenannten Drittstaatenangehörigen in der Schweiz*

Kurze Einschätzung der heutigen Lage durch die EKR

Die EKR ist der Meinung, dass die präferenzielle Behandlung von EU-Bürgern in der Schweiz in mehreren Bereichen zu einer unzulässigen Schlechterbehandlung/Diskriminierung aller anderen Ausländer/-innen geführt hat¹⁶. Dies bezieht sich zum Beispiel auf die Integrationsmassnahmen, auf das Recht auf Ehe und Familie.

Empfehlung der EKR

Die EKR empfiehlt, dass das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR eine Analyse/Studie zu dieser Fragestellung erstellt, die als Grundlage für weitere Massnahmen dienen kann.

Anhang

Anmerkungen zum Bericht der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus zum zweiten UPR-Verfahren der Schweiz

-
- ¹ Siehe Sammlung Rechtsfälle auf der Website der EKR unter <http://www.ekr.admin.ch/dienstleistungen/00169/index.html?lang=de>
- ² S. dazu CERD, General Recommendation 30: Discrimination against Non Citizens, 1.10.2004. [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/e3980a673769e229c1256f8d0057cd3d?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/e3980a673769e229c1256f8d0057cd3d?Opendocument)
- ³ Siehe Sammlung Rechtsfälle, Urteil 2006-9 unter: http://www.ekr.admin.ch/dienstleistungen/00169/00273/index.html?webgrab_path=aHR0cDovL3d3dy5lZGktZWtyLmFkbWluLmNoL3BocC94ZGV0YWlscy5waHA%2FaWQ9MjAwNi05&lang=de
- ⁴ TANGRAM 26, Bulletin der EKR, Dezember 2010. Deutsch-französische-italienische Version siehe unter: <http://www.ekr.admin.ch/dokumentation/00138/index.html?lang=de>
- ⁵ Ebenda, p. 123-134.
- ⁶ Ebenda.
- ⁷ S. dazu Sammlung Rechtsfälle auf der Website der EKR unter: <http://www.ekr.admin.ch/dienstleistungen/00169/index.html?lang=de>
- ⁸ Eidgenössisches Departement des Innern, Fachstelle für Rassismusbekämpfung (Hg.) Rechtsratgeber Rassistische Diskriminierung. 2. Aufl., Bern 2009.
- ⁹ Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR. Stellungnahme: „Ein Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen? Beispiel einer gegen eine Minderheit gerichteten Debatte“. Bern 2010. <http://www.ekr.admin.ch/dokumentation/00143/index.html?lang=de>
- ¹⁰ TANGRAM 26, Bulletin der EKR, Dezember 2010, S. 123-134. Siehe unter: <http://www.ekr.admin.ch/dokumentation/00138/index.html?lang=de>
- ¹¹ Schweizerischer Bundesrat. Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und über die entsprechende Strafrechtsrevision vom 2. März 1992, 92.029, S. 64. BBl 192 III 269.
- ¹² Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR. Recht gegen rassistische Diskriminierung. Analyse und Empfehlungen. Bern 2010. Siehe unter: <http://www.ekr.admin.ch/shop/00007/00073/index.html?lang=de>
- ¹³ Siehe dazu: Troisième rapport du gouvernement suisse sur la mise en oeuvre de la Convention-cadre du Conseil de l'Europe pour la protection des minorités nationales, Janvier 2012. <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/25536.pdf>
- ¹⁴ Bericht des Bundesrats zur Situation der Fahrenden in der Schweiz, 18. Oktober 2006. Französische Version siehe: <http://www.seco.admin.ch/aktuell/00277/01164/01980/index.html?lang=fr&msg-id=7746>
- ¹⁵ Medienmitteilung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus und der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende vom 2. November 2006: „Fahrende in der Schweiz werden diskriminiert – Bund und Kantone haben noch kaum wirksame Gegenmassnahmen getroffen“. Siehe: <http://www.ekr.admin.ch/dokumentation/00144/00252/index.html?lang=fr>
- ¹⁶ Siehe Eidgenössische Kommission gegen Rassismus: Stellungnahme zum Dualen Zulassungssystem der Schweizer Ausländerpolitik, 2. März 2003 unter: <http://www.ekr.admin.ch/dokumentation/00143/index.html?lang=de>